

## Erklärung zur Vorförderung gebrauchter Wirtschaftsgüter (lt. Investitionsgüterliste)

Förderbedingungen (Ziff. 5.2 der Richtlinie Niedersachsen Invest GRW i. V. m. Ziff. 2.6.2 Teil II des Koordinierungsrahmens und Ziff. 5.2 der Richtlinie Niedersachsen Invest EFRE):

Die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter sind förderfähige Kosten, sofern diese aktiviert werden. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- sie von einem kleinen oder mittleren Unternehmen in der Gründungsphase (Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes) oder im Zuge der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erworben werden. **UND**
- die gebrauchten Wirtschaftsgüter nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und in der Vergangenheit nicht bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

---

Erklärung der antragstellenden Person

Name: \_\_\_\_\_

Antragsnummer: ZW 5 - \_\_\_\_\_

Wir erklären, dass die o.g. Bedingungen (zur Förderung von gebrauchten Wirtschaftsgütern) für die entsprechenden Kosten unseres Antrages vollständig erfüllt werden.



\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift antragstellende Person)